



Gestaltungssatzung Hirschberg

Gestaltungssatzung der Stadt Warstein für die Ortschaft Hirschberg vom **07.05.2013**
einschließlich der

1. Änderungssatzung vom 02.03.2020 (Änderung § 2), bekannt gemacht am 12.03.2020, gültig ab 13.03.2020



Aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 29.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Neufassung der Gestaltungssatzung soll sicherstellen, dass die gestalterischen Werte des Ortsbildes weiterhin erhalten bleiben und bei Neubauten, Modernisierungen und Instandsetzungen eine harmonische Anpassung an die vorhandene Bebauung erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW gelten für die in der Abgrenzungskarte (s. Anlage 1) umgrenzten Bereiche der Ortschaft Hirschberg in der Stadt Warstein.

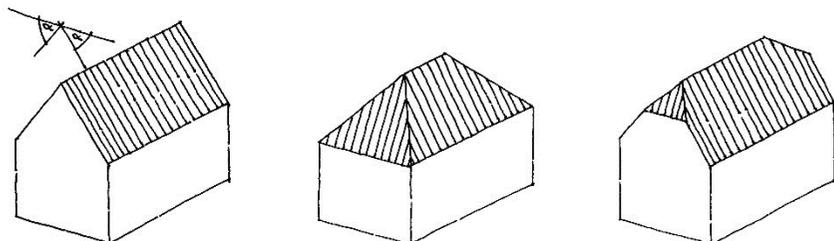
Der Geltungsbereich ist gegliedert in

- die Ortslage
- **den zentralen Bereich (umfasst den historischen Ortskern Hirschbergs)**

§ 2 Dachgestaltung

(1) Dachform des Hauptbaukörpers

Als Dachformen sind symmetrisch geneigte Sattel- und Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38° bis 55° zulässig.



Für Gewerbebauten, eingeschossige Nebengebäude und untergeordnete Gebäudeteile sind ebenso Flachdächer und Pultdächer bis zu einer Dachneigung von 55° zulässig.

Zusatz für den zentralen Bereich:

**Walmdächer sind nicht zulässig.
Die Dachneigung ist von 43° bis 55° zulässig.**

(2) Dacheindeckung

Die Dächer dürfen nur mit Schiefer, grauschieferfarbenem oder schwarzem Material (s. Anlage) oder mit Metall-, Metallaluminiumeindeckungen, die in Form, Farbe und Größe der Schiefer- bzw. Pfanneneindeckung entsprechen, eingedeckt werden. Hochglänzende (z.B. glasierte Dachziegel) und farblich unterschiedliche („geflämte“) Dacheindeckungen sind nicht zulässig.

Blei-, Kupfer- und Zinkeindeckungen sind nur auf untergeordneten Gebäudeteilen (z.B. Gauben, Erkern, Hauseingangs-Überdachungen) zulässig.

(3) Dachüberstand

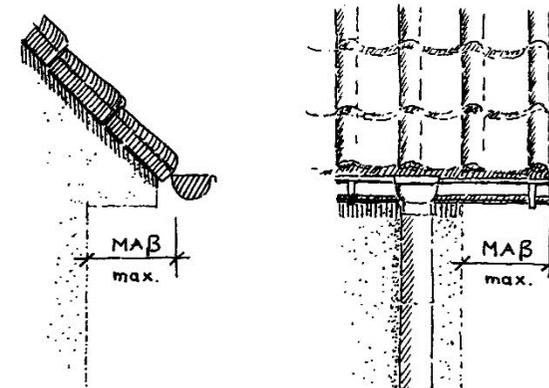
Der maximal zulässige Dachüberstand beträgt

- an der Traufe: 0,80m
- am Ortgang: 0,70m

Zusatz für den zentralen Bereich:

Der maximal zulässige Dachüberstand beträgt

- an der Traufe: 0,50m
- am Ortgang: 0,30m

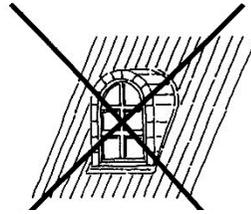


Traufe

Ortgang

**(4) Dachaufbauten**

Dachaufbauten in Form von Tonnengauben sind nicht zulässig.



Zusatz für den zentralen Bereich:

Dachaufbauten sind nur als

Satteldachgauben,



Waldachgauben und

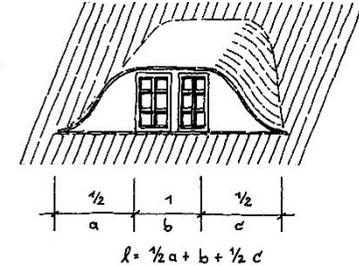
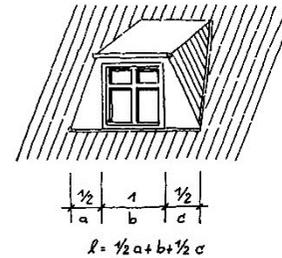


Schleppgauben zulässig.

Dachgauben müssen senkrechte Seitenwände haben.



Die Dachneigung von Walm- und Satteldachgauben muss der Dachneigung des Hauptbaukörpers entsprechen. Dachgauben sind in ihrer Breite bis zur Hälfte der maßgebenden Trauflänge zulässig.



Bei Schleppgauben mit abgeschrägten Seiten sowie bei Fledermausgauben werden die abgeschrägten Bauteile zur Hälfte auf die Gaubenbreite angerechnet.

Mehrere Gauben müssen symmetrisch angeordnet sein und die gleiche Größe und Form aufweisen.

Als Abstände für alle Gauben ist einzuhalten:

- | | |
|---|------------------|
| - zwischen Gaube und Ortgang: | mindestens 2,00m |
| - zwischen zwei Gauben: | mindestens 1,00m |
| - zwischen First und oberstem Einbinderpunkt der Gaube in die Dachhaut: | mindestens 0,60m |
| - zwischen Gebäudefront und Vorderfront der Gaube: | mindestens 0,50m |

Alle Abstände sind in der Dachebene zu ermitteln.

(5) Dachflächenfenster

Die Anzahl der Dachflächenfenster ist je Gebäude auf maximal drei mit jeweils höchstens 1,00m² Glasfläche begrenzt.

Zusatz für den zentralen Bereich:

Dachflächenfenster sind nur auf den der Erschließungsstraße abgewandten Dachflächen zulässig.

Der seitliche Mindestabstand zwischen Dachflächenfenster und Ortgang muss mindestens 1,50m betragen.



(6) Module zur Erzeugung von Solarstrom (Photovoltaikanlagen)

Solarstrommodule sind entweder in die Dachfläche zu integrieren oder direkt oberhalb der Dachfläche und in gleicher Neigung zu dieser auszuführen.

Alle Solarstrommodule dürfen einschließlich ihrer Unterkonstruktion nicht über den Umriss der jeweiligen Dachfläche hinausragen.

(7) Solarthermische Kollektoren

Die Gehäuse von solarthermischen Kollektoren sind farblich der Dachfläche anzupassen.

Der seitlich einzuhaltende Abstand zwischen Sonnenkollektor und Ortsgang muss mindestens 1,50m betragen. An First- und Traufseite darf der Umriss der Dachfläche nicht überschritten werden.

(8) Dacheinschnitte

Dacheinschnitte für Loggien sind bis zu maximal 1/3 der Trauflänge zulässig.

Von der Außenkante der Giebelwand ist ein seitlicher Abstand von mindestens 1,50m einzuhalten.

Zusatz für den zentralen Bereich:

Dacheinschnitte für Loggien sind nicht zulässig.

§ 3 Fassadengestaltung

(1) Fenster und Türen

für den zentralen Bereich:

Öffnungen in Fassaden für Fenster über 0,60m² Fläche (Rohbaumaß) und Türen sind nur in quadratischen bis stehenden Formaten zulässig.

Sofern das Glasscheibenmaß eines Fensters oder einer Tür 1,25m² überschreitet, ist eine Gliederung der Glasfläche durch Sprossen erforderlich.

Zwischen den Scheiben der Isolierverglasung liegende Sprossen (sogenannte Blindsprossen) gelten im Sinne dieser Satzung nicht als Gliederung.

(2) Schaufenster und Wintergärten

für den zentralen Bereich:

Für Schaufenster- und Wintergartenverglasungen können bei Wahrung eines quadratischen oder stehenden Formates Scheibenflächen bis zu einer Größe von 2,50m² ohne Gliederung zugelassen werden. Gliederungen sind nur in Form von echten Sprossen oder optisch gleichwertigen Lösungen (keine „Blindsprossen“) zulässig.

§ 4 Materialien und Farben

Die Außenwände der Gebäude sind nur in den nachfolgend genannten Materialien und Verkleidungen zulässig. Die unterstrichenen Farbtöne sind in der Anlage 2 zu dieser Satzung konkretisiert.

(1) Fachwerk

Außenwände aus Fachwerk sind nur als dunkelbraunes oder schwarzes Holzfachwerk mit glatter Putzausfachung in weiß zulässig.

(2) Mauerwerk

Außenwände aus Mauerwerk sind nur verputzt oder verklinkert (Vollstein) in weiß zulässig.

Außer im Sockelbereich sind Verblendungen (z.B. Riemchen, Platten) nicht zulässig.

Zusatz für den zentralen Bereich:

Verklinkerungen von Außenwänden (auch in Kalksandstein-Sichtmauerwerk) sind nicht zulässig.

(3) Sockel und Sockelgeschosse

Sockel sind nur verputzt und zur Fassade farblich dunkel abgesetzt zulässig. Sockelgeschosse sind auch weiß verputzt zulässig.



Ebenfalls zulässig sind Sockel im ortstypischen Naturstein (Schiefer, Grauwacke und Grünsandstein) in unregelmäßigen Formaten im Mauerwerksverbund.

(4) Verschieferungen

Verschieferungen an Außenwänden sind nur als grauschieferfarbene Schiefer- oder Kunstschieferbekleidung zulässig.

(5) Holzbekleidungen

Holzbekleidungen an Außenwänden sind an den Hauptbaukörpern (nur an den Giebeln), an untergeordneten Gebäudeteilen (z.B. Balkonen, Erkern oder Windfängen) sowie an nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden zulässig.

Verbretterungen sind senkrecht auszuführen; ausgenommen von dieser Festlegung sind Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume, Ställe, Aborte oder Feuerstätten (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW) sowie Schutzhütten für Wanderer (§ 65 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW). Deren Holzbekleidungen bzw. Massivholzwände dürfen auch waagrecht ausgeführt werden.

Als Farben zulässig sind natürliche Holztöne, dunkelbraun, schwarz, weiß und grau sowie alle abgedunkelten Grün-, Blau- und Rot-Töne.

Zusatz für den zentralen Bereich:

Als Farben zulässig sind natürliche Holztöne, dunkelbraun, schwarz, weiß und grau sowie alle abgedunkelten Grün -Töne.

(6) Metallbekleidungen

Metallbekleidungen sind nur bei Gewerbehallen in Form von senkrecht profilierten Trapezblechen in den Farben weiß, grauschieferfarben und schwarz zulässig.

Zusatz für den zentralen Bereich:

Metallbekleidungen von Außenwänden sind nicht zulässig.

(7) Außen sichtbare Holz- und Metallkonstruktionen

Nach außen sichtbare Holz- und Metallkonstruktionen (z.B. in Form von Remisen und Carports, aufgeständerten Balkonen, Tragwerken von Wintergärten) sind in natürlichen Holztönen, dunkelbraun, schwarz, weiß und grau sowie in allen abgedunkelten Grün-, Blau- und Rot-Tönen zulässig.

Zusatz für den zentralen Bereich:

Als Farben zulässig sind natürliche Holztöne, dunkelbraun, schwarz, weiß und grau sowie alle abgedunkelten Grün -Töne.

(8) Fenster und Schaufenster

Die nach außen sichtbaren Rahmen und Sprossen sind naturholzfarben sowie in dunkelbrauner, weißer und dunkelgrüner Farbe zulässig.

Zusatz für den zentralen Bereich:

Die nach außen sichtbaren Rahmen und Sprossen sind in Naturholz und weißer Farbe zulässig.

(9) Türen und Tore

Die nach außen sichtbaren Flächen sind naturholzfarben sowie in weißer, dunkelbrauner, dunkelblauer, dunkelroter und dunkelgrüner Farbe zulässig.

Zusatz für den zentralen Bereich:

Die nach außen sichtbaren Rahmen und Sprossen sind in Naturholz, weißer, dunkelgrüner und dunkelbrauner Farbe zulässig.

(10) Verglasungen

Reflektierendes oder getöntes Glas sowie Butzenscheiben sind nicht zulässig.



(11) Farben, Oberflächen

Deckende Anstriche, Beschichtungen und Lasuren von nach außen sichtbaren Flächen sind im Abschluss nur in matt, seidenmatt und seidenglänzend zulässig.

§ 5 Freiflächengestaltung

Die den öffentlichen Straßen und Plätzen zugewandten privaten Freiflächen sind mit heimischen, standortgerechten Pflanzen gärtnerisch zu gestalten.

§ 6 Einfriedungen und Mauern

(1) Einfriedungen

Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen sind nur in Form von standortgerechten Laubholzhecken oder als senkrechte, naturfarbene oder dunkelbraune Holzlattenzäune bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig.

(2) Stützmauern

Stützmauern sind entlang öffentlicher Flächen nur zum Abfangen des vorhandenen Geländes als Natursteinmauer, mit Naturstein verblendet oder als vollständig begrünte Betonmauer zulässig.

§ 7 Werbeanlagen

(1) Lage von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

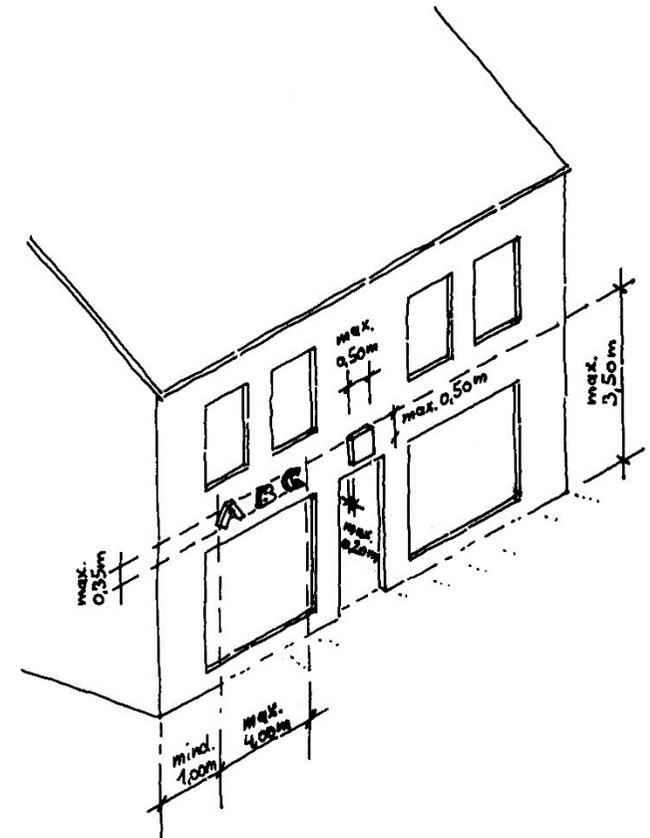
Die Werbeanlagen sind rechteckig ausgerichtet und ganzflächig am Gebäude anzubringen. Sie dürfen nicht mehr als 0,20m vor die Fassade treten.

Die maximal zulässige Anbringungshöhe beträgt 3,50m – senkrecht gemessen von der vorhandenen Geländeoberfläche.

Der seitliche Abstand zwischen der Werbeanlage und der Gebäudeecke bzw. eines vorspringenden Anbaus muss mindestens 1,00m betragen.

(2) Art und Größe von Werbeanlagen

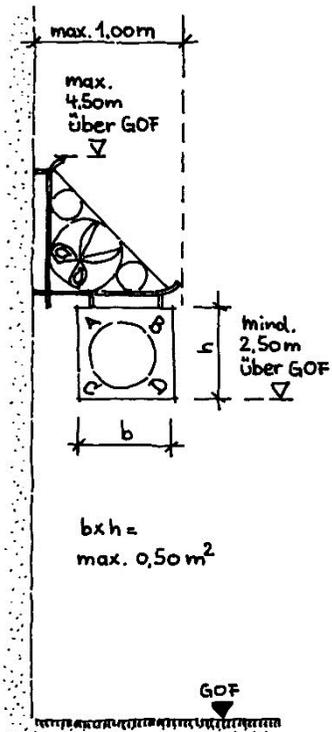
Werbeanlagen in Form von Schriftzügen sind nur als Einzelbuchstaben ohne ganzflächig hinterlegte Transparente zulässig. Die Einzelbuchstaben dürfen nicht höher als 0,35m sein. Die Schriftlänge darf 4,00m nicht überschreiten. Zusätzlich sind einzelne Werbeembleme in einer Größe von maximal 0,50m / 0,50m (Höhe / Breite) zulässig.





Die Größe der Werbefläche wird auf 1,50m² je gewerbliche Nutzungseinheit begrenzt.

(3) Werbeanlagen als Ausleger



Werbeanlagen als Ausleger sind bis zu einer Flächengröße von 0,50m² zulässig. Offene Metallkonstruktionen (z.B. schmiedeeiserne Verzierungen, Gitterträger) zählen nicht zur Schildgröße.

Die Anbringungshöhe des Auslegers beträgt maximal 4,50m über der vorhandenen Geländeoberfläche (GOF). Die lichte Höhe unter dem Ausleger muss an jeder Stelle mindestens 2,50m betragen.

Die Ausladung von Werbeauslegern ist bis maximal 1,00m zulässig, wobei jedoch die Vorschriften der Landesbauordnung NRW unberührt bleiben.

(4) Beleuchtung von Werbeanlagen

Beleuchtete Spring- oder Laufschriftwerbung sowie Werbung in Leuchtfarben nach RAL und farbige Neonröhren sind unzulässig.

§ 8 Sende- und Empfangsanlagen

Sende- und Empfangsanlagen an Gebäuden sind in ihrer Farbgestaltung dem jeweiligen Montageort anzupassen.

§ 9 Kleinstwindanlagen / Kleinwindanlagen

Kleinstwindanlagen (bis 10m Anlagengesamthöhe) als Nebenanlagen und Kleinwindanlagen (von 10m bis 50m Anlagengesamthöhe) als Haupt- bzw. Nebenanlagen werden im Geltungsbereich dieser Satzung nicht zugelassen.

§ 10 Abweichungen, Denkmäler

In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Abweichungen gemäß § 73 BauO NRW zugelassen werden.

Denkmalgeschützte Gebäude unterliegen nicht den gestalterischen Festsetzungen dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese örtliche Bauvorschrift tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Warstein, den 07.05.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Beutler
(Beutler)
Stadtkämmerer

Hinweis:

Satzung der Stadt Warstein vom 07.05.2013
Bekannt gemacht am 13.06.2013
In Kraft getreten am 14.06.2013



Begründung zur Neufassung der Gestaltungssatzung Hirschberg

Einleitung

Die Stadtgründung der Ortschaft Hirschberg wurde 1308 urkundlich erwähnt. Die Stadt sowie die um 1340 erbaute Burg wurden auf einem Bergkegel errichtet.

Ihre Blüte erlebte die Stadt unter den kölnischen Erzbischöfen, welche den Arnsberger Wald als ergiebiges Jagdrevier nutzten und in Hirschberg Quartier nahmen.

Um 1660 wurde östlich der jetzigen Kirche ein Jagdschloss errichtet, welches 1803 mit der Säkularisierung abgebrochen wurde. Lediglich das zum Schloss gehörige Marstallgebäude überlebte den Abbruch.

Der Kernbereich der Ortschaft Hirschberg geht zum großen Teil auf den Neuaufbau nach dem letzten großen Stadtbrand von 1788 zurück.

Die historische Bausubstanz zeichnet sich durch einheitliche Gestaltwerte aus. Dies sind insbesondere die gewählte Gestaltung der Dächer und Fassaden sowie die verwendeten Baumaterialien und Farben.

Die Ortschaft liegt in exponierter Lage auf einem Bergkegel umgeben von freier Feldflur inmitten des Arnsberger Waldes.

Die Fernwirkung Hirschbergs ist geprägt durch die einheitliche schwarz-weiße Farbgebung der Gebäude, welche durch das Grün der Hausgärten aufgelockert wird.

Die Gestaltungssatzung hat zum Ziel, zum einen diese Fernwirkung der Ortschaft zu erhalten, zum anderen die Gestaltwerte des historischen Ortskerns zu wahren.

Bei Modernisierungen und Instandsetzungen von Gebäuden aber auch bei Neubauten im zentralen Bereich soll eine harmonische Abstimmung mit dem Bestand erfolgen. Die ortstypischen Merkmale sollen aufgegriffen und sinnvoll fortgeführt werden.

Die Neufassung der Gestaltungssatzung wurde mit einem Arbeitskreis aus Hirschberger Bürgern erarbeitet und baut auf der Textfassung der bisherigen Gestaltungssatzung aus dem Jahre 2001 auf.

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Gestaltungssatzung ist § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) -.

Hier ist geregelt, dass Gemeinden örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen können, und zwar über

- „1. die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort erstrecken;
2. besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze oder Ortsteile von städtebaulicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung (...);
4. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen, der Lagerplätze, der Stellplätze, der Standplätze für Abfallbehälter und der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (...); die Begrünung baulicher Anlagen, (...);
5. (...) das Verbot der Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedungen (...).“

Die mit dieser Satzung getroffenen Regelungen stehen im Einklang mit den im Gesetz aufgeführten Regelungsinhalten. Vorschriften, welche über die Ermächtigungsgrundlage des § 86 BauO NRW hinausgehen, werden nicht getroffen.

Mit der Neufassung der Gestaltungssatzung werden die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, Solaranlagen, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen baugenehmigungspflichtig, auch wenn diese ansonsten keiner Genehmigung bedürfen.

Nicht mit einer Änderung der äußeren Gestaltung verbundene Instandsetzungsmaßnahmen bleiben weiterhin baugenehmigungsfrei.

Die Gestaltungssatzung verhindert nicht die Modernisierung oder den Neubau, sondern regelt diese im Sinne einer harmonischen Ortsgestaltung.



Die Gestaltungssatzung dient dem Schutz der Interessen des Gemeinwessens der Ortschaft Hirschberg. Hässliches und verunstaltendes Bauen sollen verhindert und eine positive Gestaltung soll bewirkt werden, ohne dass die Regelungen den Gestaltungsspielraum der Architekten und Bauherren zu sehr einschränken.

zu § 1 Geltungsbereich

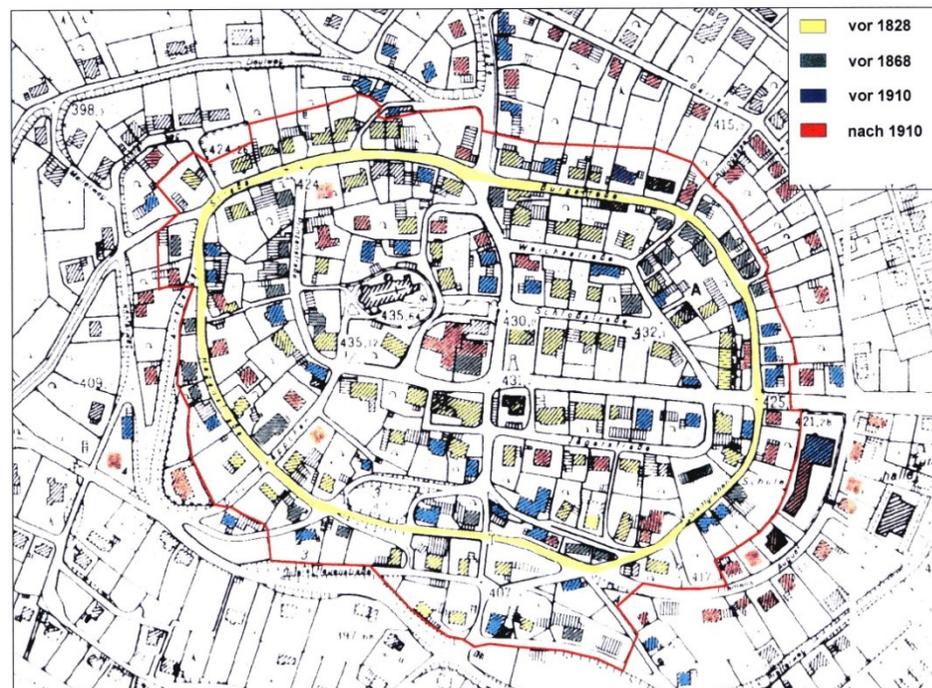
Der Geltungsbereich umfasst die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Hirschberg sowie die Einzelhäuser und die Splittersiedlung im Bereich „In der Bache“. Die Bebauung im Außenbereich (Bereich „In der Bache“) weist die gleichen Gestaltwerte wie der Ortskern selbst auf. Die eigentliche Ortschaft kündigt sich aus Richtung Westen entlang der Einfallstraßen durch die lockere Einzelbebauung an. Aus diesem Grunde ist dieser Bereich in den Geltungsbereich dieser Satzung einbezogen worden. Herausgenommen wurde der Bereich des Bebauungsplans „Nordwestlich der Schützenhalle“. Dieser enthält eigene Gestaltungsvorschriften, welche sich inhaltlich an dieser Satzung orientieren und bereits im Vorfeld der Neuaufstellung dieser Satzung in Kraft getreten sind.

Die Untergliederung des Geltungsbereichs erfolgt in die „Ortslage“ und den „zentralen Bereich“.

Die unterschiedliche Regelungsdichte der beiden Bereiche basiert auf zwei Gedanken. Zum einen soll der Gesamtort mit seinem Erscheinungsbild als städtebauliches Ganzes in seiner exponierten Lage auf dem Bergkegel in Erscheinung treten – hier war daher der Gedanke einer „Grobgestaltung“ – Erhalt der Schwarz-Weiß-Ansicht, Proportionen Wand-Dach, ruhige Dachformen etc. – leitend.

Zum anderen soll die Gestaltungssatzung den Gestaltwerten des historischen, zentralen Bereichs Rechnung tragen. Die Gestaltungsvorschriften für diesen Bereich regeln mehr Details bzw. sind enger an dem historischen Bestand orientiert, um eine harmonische Abstimmung bei Modernisierung und Renovierung, aber auch bei Neubauten zu erreichen.

Die Abgrenzung des zentralen Bereichs erfolgte nach Auswertung des Gebäudealters. Die Gebäude wurden entsprechend ihres Entstehungsjahres in vier Altersklassen eingeteilt und in einer Karte farbig markiert. Aus dieser Karte konnte der historische Bereich – in der Satzung als „zentraler Bereich“ benannt – abgeleitet werden. Dies entspricht auch weitgehend der Abgrenzung in der Ursprungssatzung von 1963.



Die „In der Bache“ gelegenen ortsbildprägenden Gebäude wurden nicht zusätzlich in den zentralen Bereich aufgenommen. Hier wird die Gefahr einer Beeinträchtigung der vorhandenen Gestaltwerte als gering erachtet.

zu § 2 Dachgestaltung

zu (1) Dachform des Hauptbaukörpers

Ein wichtiges Gestaltungselement mit hoher Fernwirkung ist die Form des Daches.

Dem Betrachter, welcher sich aus der freien Feldflur der Bergkuppe nähert, fallen an Hirschberg die ruhigen, einheitlichen Dachformen der Hauptbaukörper mit ihren Satteldächern, Walm- und Krüppelwalmdächern auf. Diese prägenden Dachformen werden in der Satzung als zulässig festgeschrieben.



Untergeordnete, eingeschossige Nebengebäude aber auch Gewerbebauten bleiben ausgenommen. Es ist nicht praktikabel, diese Gebäude mit steilen Dächern auszustatten. Insbesondere Gewerbebauten lassen sich mit steilen Dächern nicht wirtschaftlich errichten und könnten mit einem übermäßig hohen First zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes führen.

Die Dächer sind in der Regel zwischen 38° und 55° geneigt. Im zentralen Bereich dominieren steilere Dächer zwischen 43° und 55° Dachneigung. Diese in der Bestandsanalyse ermittelten Neigungswerte werden in die Satzung übernommen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bocksacken“ gilt eine Gestaltungsvorschrift, welche für Dächer eine Neigung von 28° bis 32° fordert. Von dieser Dachneigung wurde in der Vergangenheit im Wege der Befreiung abgewichen, zumal im Plangebiet einige Siedlungshäuser aus den 50er Jahren liegen, welche deutlich steilere Dächer aufweisen. Bislang herrschte ein uneinheitliches Bild vor.

Mit der Einbeziehung des „Bocksacken“ in den Geltungsbereich dieser Satzung wird den Bauherren, welche nach der alten Gestaltungsvorschrift ein flaches Satteldach errichtet haben, die Möglichkeit eröffnet, durch einen Umbau des Dachgeschosses mit einer größeren Dachneigung zusätzlichen Wohnraum zu schaffen.

Da die Gestaltungssatzung sich nicht auf die Denkmäler erstreckt, wurden z.B. die Dachneigung der Pfarrkirche oder die Dachform des Marstalles bei der Bestandsanalyse nicht berücksichtigt.

zu (2) Dacheindeckung

Die Verwendung schieferfarbener Dacheindeckung hat in den Dörfern und Städten des Sauerlandes Tradition. Die Ortschaft Hirschberg, als „Tor zum Sauerland“ legt großen Wert auf die Erhaltung ihrer historischen Schwarz-Weiß-Ansicht. Die Auswertung eines aktuellen Farbluftbildes ergab, dass nahezu alle Gebäude der Ortschaft in den Tönen grau bis schwarz eingedeckt sind.

Die Verwendung von eingefärbten Dachziegeln, Kunstschiefer etc. ist nicht ausgeschlossen, da bei den heutigen Produktionsverfahren keine Gefahr besteht, dass diese ihren Farbauftrag verlieren und die Grundfarbe des Materials sichtbar wird.

Die Haltbarkeit der Farbbeschichtung bei Dachziegeln wird durch die Aufbringung von Engoben, Edelengoben oder Glasuren erreicht. Glasierte Tondachziegel werden jedoch wegen ihres unerwünschten Glanzeffekts in der Gestaltungssatzung ausgeschlossen. Auch wenn ein glasierter Dachziegel die sicherlich haltbarste Lösung einer Ziegeleindeckung darstellt, soll durch diese Satzung die Störung des Ortsbildes in der Fernwirkung durch unerwünschte Lichtreflexionen vermieden werden. Der Glanzgrad engobierter Dachziegel oder moderner Kunstschieferplatten ist gerade noch akzeptabel.

Blech-, Metall- und Metallaluminiumeindeckungen, die in Form, Farbe und Größe der Schiefer- bzw. Pfanneneindeckung entsprechen, sind auf Hauptbaukörpern sowie auf untergeordneten Gebäudeteilen zulässig. Dies wird entsprechend in der Gestaltungssatzung berücksichtigt.

zu (3) Dachüberstand

Der Dachüberstand an Traufe und Ortgang hat einen großen Einfluss auf die Proportionen eines Gebäudes. Wird der Dachüberstand zu groß gewählt, wirkt das Gebäude wie vom Dach erdrückt.

Große Dachüberstände kommen in der traditionellen Bauweise des Sauerlandes nicht vor. Anders als in den Alpenländern, wo bedingt durch hohe Schneelasten und strengen Frost im Winter die Außenwände der Gebäude geschützt werden müssen, herrscht im Sauerland ein eher gemäßigtes Klima, jedoch mit höheren Windgeschwindigkeiten vor. Der ständige Wind trocknet die Fassade nach einem Regen schnell ab, Putzschäden durch Vereisungen sind kaum zu erwarten.

Große Dachüberstände bieten dem Wind mehr Angriffsfläche, was in der Vergangenheit aufgrund fehlender konstruktiver Techniken nicht zu beherrschen war. Dies führte dazu, dass die Gebäude nur mit geringen Dachüberständen ausgeführt wurden.

Im zentralen Bereich verzichten die historischen Gebäude fast gänzlich auf einen Dachüberstand. Einige neuere Gebäude weisen geringe Dachüberstände auf. Entsprechend der Auswertung werden daher für den zentralen Bereich die Werte für Traufe und Ortgang festgeschrieben.

Im übrigen Geltungsbereich der Satzung überwiegen Neubauten mit größeren Dachüberständen. Um den Bauherren einen weiteren Gestaltungsspielraum zu bieten, wurden hier höhere Werte festgeschrieben, welche sich konstruktiv noch bewältigen lassen.



zu (4) Dachaufbauten

Dachaufbauten sind bei den historischen Gebäuden nur im begrenzten Umfang anzutreffen, da der Dachraum weitgehend als Speicher genutzt wurde und Gauben eher den Zweck der Belüftung und weniger der Belichtung erfüllten.

Gauben gliedern die Dachfläche in starkem Maße und sind ein auf Fernwirkung angelegtes, prägendes Architekturelement. Aus diesem Grunde werden in der Gestaltungssatzung Hirschberg Aussagen zu Dachgauben getroffen.

Im zentralen Bereich Hirschbergs finden sich nur wenige historische Gauben. Die meisten Gauben wurden erst in der Zeit nach dem II. Weltkrieg errichtet, um zusätzlichen Wohnraum im Dachgeschoss zu schaffen.

Zu finden sind die klassischen Formen als Satteldach- oder Walmdachgaube sowie als Schleppegauge. Diese Gaubenformen werden für den zentralen Bereich festgeschrieben.

In den Randbereichen sind einige moderne Gaubenformen zu finden. Insbesondere die Fledermausgaube, welche ihren Ursprung im Reetdach der Küstenregionen hat und deren vereinfachte Bauform mit abgeschrägten Seitenteilen. Da diese aktuell modernen Bauformen im zentralen Bereich nicht vorkommen und diese keinen Bezug zur traditionellen Bauweise des Sauerlandes haben, werden dort Gauben mit abgeschrägten Seitenwänden grundsätzlich ausgeschlossen.

Ebenso unzulässig ist für den gesamten Ort die Verwendung der neuerdings als modern angesehenen Tonnengauben. Diese Form ist für Hirschberg untypisch und soll daher ausgeschlossen sein.

Um die ruhige und architektonisch gegliederte Dachlandschaft Hirschbergs zu erhalten, werden in der Satzung Aussagen zu Maßen der Gauben in Bezug auf die maßgebende Dachfläche vorgeschrieben. Damit sollen zukünftig gestalterisch störende Dachaufbauten vermieden werden, bei denen diese z.B. auf den Mauern des darunter liegenden Geschosses hochgezogen sind und nur ein kaschiertes weiteres Vollgeschoss darstellen.

zu (5) Dachflächenfenster

Dachflächenfenster als preisgünstigste Belichtungsmöglichkeit des Dachraums sind kein traditionelles Bauteil des Sauerlandes. Aufgrund ihrer spiegelnden Glasflächen können sie einen Einfluss auf die Fernwirkung der Ortschaft haben. Aus diesem Grunde sind Dachflächenfenster in ihrer Größe und Anzahl für die gesamte Ortschaft eingeschränkt zu verwenden.

Im zentralen Bereich waren Dachflächenfenster bislang nicht zulässig. Sie sind nur vereinzelt – ohne Baugenehmigung – errichtet worden. Sie werden von der Hirschberger Bürgerschaft auch weiterhin als störendes Bauelement in der Dachfläche angesehen.

Den Hauseigentümern im zentralen Bereich soll mit dieser Satzung die Möglichkeit eröffnet werden, diese auf den der Erschließungsstraße abgewandten Dachflächen einzubauen. Die ungestörte Ansicht der Dachflächen im Nahbereich wird durch diese Festsetzung sichergestellt.

Damit sich Dachflächenfenster in die Dachfläche einfügen, sollen diese mit einem Mindestabstand zu den Dachrändern eingebaut werden.

zu (6) Module zur Erzeugung von Solarstrom (Photovoltaikanlagen)

Die Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen leistet einen deutlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Energieversorgung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Unter gestalterischen Gesichtspunkten lassen sich die PV-Anlagen-Module in das Ortsbild Hirschbergs einfügen, wenn diese im Einklang mit den ortsbildprägenden ruhigen Dachformen stehen. Daher sollen die Module entweder in die Dachfläche integriert oder in gleicher Neigung wie die aufnehmende Dachfläche montiert werden.

Aufgeständerte Module (z.B. mit Montagegestellen im Garten, auf Garagen oder auf "aus-der-Richtung-stehenden" Dachflächen) stören das Ortsbild und werden in Hirschberg nicht zugelassen.

Aufgrund der geringen Aufbauhöhe und der Ausrichtung in gleicher Neigung zur Dachfläche dürfen auf - bzw. in das Dach integrierte Photovoltaik-Module - einschließlich ihrer Unterkonstruktion - bis an die Ränder der jeweils bedeckten Dachfläche heranreichen. Überstehende Bauelemente sind aus gestalterischen Gründen unerwünscht und sollen ohnehin aus bautechnischen Erwägungen zur Vermeidung von Schäden durch Wind- und Schneelast ausgeschlossen sein.



zu (7) Solarthermische Kollektoren

Solarthermische Kollektoren sind ebenfalls als ökologisch sinnvolles Bauelement erwünscht. Anders als die Module von PV-Anlagen werden solarthermische Kollektoren nur einzeln oder in geringer Stückzahl montiert. Dabei treten sie im Regelfall deutlich aus der Dachfläche hervor und sind teilweise in voluminöse Gehäuse eingebaut.

Um die in Hirschberg gewünschte ruhige Dachfläche mit ihrer grau- bis schwarzgetönten Eindeckung nicht zu beeinträchtigen, werden der Abstand zu den Dachrändern sowie die Farbe des Kollektorgehäuses geregelt.

zu (7) Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind ein modernes Gestaltungselement zur Steigerung der Wohnqualität in einem ausgebauten Dachgeschoss. Daher sollen diese bis zu einer bestimmten Maximallänge in der Gesamt-Ortschaft mit Ausnahme des Kernbereichs zulässig sein.

In der traditionellen Sauerländer Bauweise kommt dieses Element jedoch nicht vor. Im zentralen Bereich der Ortschaft Hirschberg sind bislang Dacheinschnitte nicht zulässig gewesen, es sind auch keine vorhanden.

Dacheinschnitte zerstückeln die Dachlandschaft. Im Sinne einer harmonischen Gestaltung sind sie im zentralen Bereich der Ortschaft weiterhin nicht zulässig.

zu § 3 Fassadengestaltung

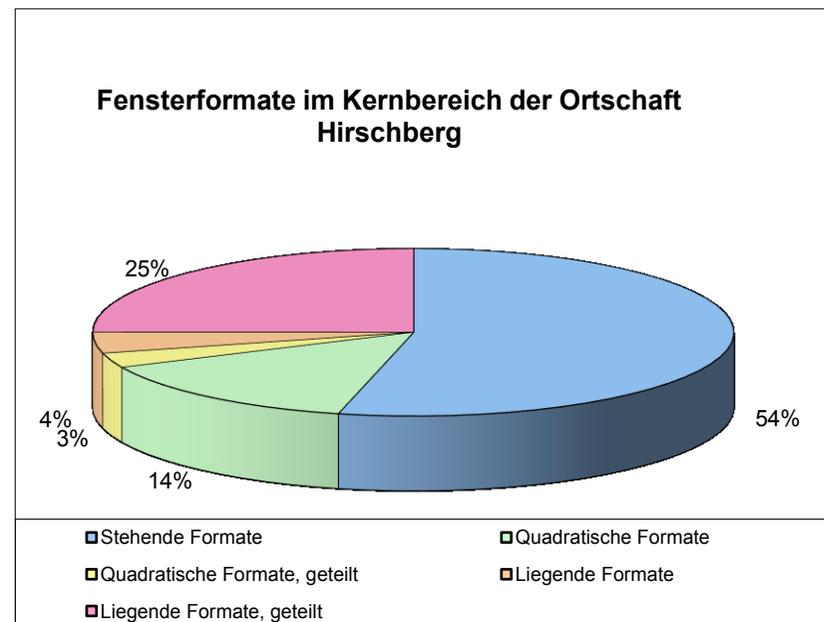
zu (1) Fenster und Türen

Die Formate von Fenstern und Türen sind im Gesamtbereich der Gestaltungssatzung uneinheitlich. Da Fenster und Türen keine wesentlichen Auswirkungen auf die Fernwirkung des Ortsbildes haben, wird auf eine Regelung für die Ortslage mit Ausnahme des zentralen Bereichs verzichtet. In diesem Bereich sind die Fensterformate wesentlich durch quadratische bis stehende Formate geprägt und sind dementsprechend in der Satzung geregelt. Das charakteristische Erscheinungsbild soll erhalten werden.

In der Bestandsanalyse wurde festgestellt, dass im zentralen Bereich lediglich 4% der Fenster ein liegendes Format aufweisen, 25% sind liegende Formate mit Teilungen (zu überwiegend stehenden Formaten).

zu (2) Schaufenster und Wintergärten

Scheibflächen für Schaufenster und Wintergärten werden nur im zentralen Bereich auf ein Höchstmaß begrenzt. Großflächig verglaste Schaufenster und Wintergärten ohne Teilung würden sich nicht harmonisch in die weitgehend historisch geprägte Umgebung einfügen.



zu § 4 Materialien und Farben

Der Verwendung von geeigneten Materialien und Farben kommt bei der exponierten Lage Hirschbergs eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere die Farbgebung der Außenwände ist, neben der Farbe der Dacheindeckung, für die Fernwirkung der Ortschaft wesentlich.

Die im Satzungstext angegebenen RAL-Werte dienen der Orientierung. Es können auch vergleichbare Farben ohne RAL-Wert Verwendung finden.



zu (1) Fachwerk

Außenwände aus Fachwerk sollen sich farblich an den Bestand in der Ortschaft Hirschberg anpassen.

Die Bestandsanalyse ergab, dass ausschließlich dunkelbraunes bis schwarzes Holzfachwerk zur Verwendung kommt, bei dem die Gefache mit weißem Putz ausgelegt sind.

zu (2) Mauerwerk

Außenwände aus Mauerwerk sollen sich in das in Hirschberg überwiegende Farb- und Materialspektrum einfügen.

Verblendungen mit Riemchen und Platten sind in Hirschberg nicht üblich, daher sollen sie als Außenwand-Material nicht zulässig sein.

In den historischen Bestand des zentralen Bereichs würden sich verklinkerte Gebäude nicht harmonisch einfügen, diese sind daher hier nicht zulässig.

zu (3) Sockel und Sockelgeschosse

Bedingt durch die Hanglage vieler Gebäude kommt der Ausbildung der Sockel und Sockelgeschosse in Hirschberg eine größere Bedeutung zu als in Ortschaften in der Ebene. Sockel und Sockelgeschosse sollen sich von der Farb- und Materialwahl in den gestalterischen Kontext einfügen. Da auch die Gestaltung der Sockel und Sockelgeschosse Auswirkungen auf die Fernwirkung der Ortschaft haben kann, ist die Auswahl der Farben und Materialien auf die ortstypische Auswahl beschränkt.

zu (4) Verschieferungen

Verschieferungen im typischen Grau sind in Hirschberg ortstypisch. Viele Gebäude, nicht nur im zentralen Bereich, weisen Verschieferungen, überwiegend im Bereich der Obergeschosse sowie der Giebel auf.

Da aus finanziellen Gründen nicht jedem Hausbesitzer bzw. Bauherrn der teure Naturschiefer zugemutet werden kann, ist die Verwendung von Kunstschiefer ebenfalls zulässig.

Hierbei ist jedoch sorgfältig der Glanzgrad des Materials zu prüfen, damit es im eingebauten Zustand nicht zu unerwünschten Lichtreflexionen kommt, welche die Fernwirkung der Ortschaft beeinträchtigen.

zu (5) Holzbekleidungen

Da eine Holzbekleidung ein wichtiges Gestaltungselement sein kann, wird deren Verwendung in dieser Gestaltungssatzung geregelt.

Die Verwendung von Holzbekleidungen an Außenwänden beschränkt sich auf die entsprechend der Ortsbildanalyse erfassten Anwendungsfälle. Demnach sind Häuser mit kompletter Holzverschalung in Hirschberg nicht ortstypisch. Der deutlich überwiegende Teil der Wohnhäuser zeigt Holzverkleidungen nur untergeordnet, insbesondere als Verkleidung der Giebel. An den Nicht-Wohnhäusern, insbesondere landwirtschaftlichen Gebäuden, ist die Verwendung von Holzbekleidungen nicht eingeschränkt.

Ortstypisch für Hirschberg ist die Verwendung senkrechter Verbretterungen. Liegende- oder gar diagonale Verbretterungen kommen in Hirschberg nicht vor und sollen daher nicht zulässig sein. Von dieser Regel ausgenommen werden Verbretterungen an untergeordneten Gebäuden, wie Gartenhäusern bis 30m³ Brutto-Rauminhalt oder Schutzhütten für Wanderer, welche auch waagrecht verbrettert werden dürfen.

Die Farbauswahl beschränkt sich auf den in der Ortschaft vorgefundenen Farbkanon. Weitere Farben, insbesondere „bunte“ Farbtöne, würden die Fernwirkung Hirschbergs beeinträchtigen und sind daher ausgeschlossen.

Im zentralen Bereich ist die Farbauswahl auf die im Bestand belegten Farben eingeschränkt. Die Farbauswahl ist durch die Ortsbildanalyse belegt.

zu (6) u. (7) Metallbekleidungen und außen sichtbare Holz- und Metallkonstruktionen

Auch die Farbgebung der nach außen sichtbaren Holz- und Metallkonstruktionen soll sich in das im Bestand festgestellte Spektrum einfügen, damit sich die Gebäude in ihrer Fernwirkung einheitlich präsentieren. Die Farbgebung wurde in beiden Zonen entsprechend denen der Holzbekleidungen festgelegt, da diese ähnlich in Erscheinung treten.

zu (8) Fenster und Schaufenster

Die Farbgebung von Fenstern und Schaufenstern orientiert sich am Bestand. Nach der Satzung sind auch Fensterrahmen aus Metall oder Kunststoff zulässig, wenn diese nach außen in einer der festgesetzten Farben gehalten sind. Die Verwendung von bunten Farben, wie diese von der Industrie angeboten werden, passt nicht nach Hirschberg. Sie würden das Erscheinungsbild der Ortschaft stören.



Im zentralen Bereich ist die Verwendung der Farben dunkelbraun (soweit nicht Naturholz) und dunkelgrün ausgeschlossen. Dies entspricht nicht der vorhandenen einheitlichen Farbgebung.

zu (9) Türen und Tore

Für Türen und Tore gelten die Vorgaben ähnlich wie für Fenster und Schau- fenster. Jedoch wurde der Rahmen der zulässigen Farben im Gesamt- Gel- tungsbereich erweitert, damit den Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, über die Farbgebung der Türen und Tore Schmuckelemente als „Visitenkarte“ des Gebäudes zu schaffen.

Im zentralen Bereich ist die Farbgestaltung von Türen und Toren auf die im Bestand vorkommenden Farben beschränkt.

zu (10) Verglasungen

Die in der Gestaltungssatzung genannten Verglasungen sind für Hirschberg untypisch. Da von ihnen störende Einflüsse auf das Erscheinungsbild der Ortschaft ausgehen können, sind diese ausgeschlossen.

Verglasungen dieser Art kommen in Hirschberg nur am Rande vor. Der überwiegende Teil der Verglasung ist in ebener, unbeschichteter Ausführung gehalten. Ausgenommen sind Schmuckverglasungen in Form von Fensterbildern (z.B. im sakralen Bereich).

zu (11) Oberflächen

Die Verwendung glänzender Beschichtungen der nach außen sichtbaren Oberflächen kann zu Lichtreflektionen führen, welche die Fernwirkung der Ortschaft negativ beeinflussen. Aus diesem Grunde soll auf deren Verwendung verzichtet werden.

Untergeordnete Bauteile (z.B. Türgriffe, Briefkästen) sowie Schmuckfarben (z.B. von Zierleisten) sind hier nicht gemeint.

zu § 5 Freiflächengestaltung

Im Sinne eines landschaftsbezogenen, harmonischen Ortsbildes wird die Verwendung von Pflanzen auf heimische, standortgerechte Sorten be-

schränkt. Diese Beschränkung gilt nur für die den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Freiflächen. In den übrigen Bereichen der Grundstücke dürfen auch andere Pflanzen verwendet werden.

Die Verwendung sickerfähiger Oberflächenmaterialien bei Oberflächenversiege- lungen ist aus Gründen eines naturnahen Wasserhaushalts erwünscht. Sie ist nicht vorgeschrieben, da hierzu in der zurzeit gültigen Fassung der Landesbau- ordnung die Ermächtigungsgrundlage fehlt.

zu § 6 Einfriedungen und Mauern

zu (1) Einfriedungen

Einfriedungen aus standortgerechten Laubhecken oder mit senkrechten Holzlat- tenzäunen sind für das Ortsbild typisch. Um dem weiteren Wildwuchs liegender Holzlattenzäune Einhalt zu gebieten, soll diese Regelung beibehalten werden. Bereits in den Vorgängersatzungen waren senkrechte Holzlattenzäune vorge- schrieben. Seither wurden in Hirschberg etliche Zaunanlagen abweichend von der Satzung ohne entsprechende Genehmigung errichtet.

Hier muss in der Zukunft umso mehr Überzeugungsarbeit in Richtung einer bes- seren Gestaltung geleistet werden.

zu (2) Stützmauern

Stützmauern sind in der Ortschaft Hirschberg wegen der starken Gefällesitua- tion ein oft verwendetes und ortstypisches Gestaltungselement. Aufgrund seiner Häufung kommt ihnen in Hinblick auf die Ortsgestalt eine große Bedeutung zu.

Nicht immer lassen sich aufwändige Natursteinmauern finanzieren. Aus diesem Grund sind neben diesen auch begrünte Betonmauern zulässig. Diese lassen sich – die richtige Bepflanzung vorausgesetzt – harmonisch in das Ortsbild integrieren.

zu § 7 Werbeanlagen

Werbeanlagen unterliegen in ihrem Erscheinungsbild dem Zeitgeschmack und sind einem ständigen Wandel unterworfen. Mit ihrer Signalwirkung sollen sie die Aufmerksamkeit des Betrachters auf sich ziehen. Diese gewollte Wirkung steht im Konflikt mit dem Ziel einer Gestaltungssatzung, ein harmonisches Neben- ei- nander der verschiedenen Bauelemente zu erreichen.



Dem Wunsch der Gewerbetreibenden, sich mit Werbung in Szene zu setzen, soll auch in Hirschberg Rechnung getragen werden, jedoch unter Rücksichtnahme auf das Ortsbild.

zu (1) Lage von Werbeanlagen

Die Anbringung der Werbeanlagen soll so erfolgen, dass diese sich der orthogonalen Fassadengliederung unterordnen. Aus diesem Grund sind schräg angebrachte oder weit vor die Fassade tretende Werbeelemente nicht zulässig.

Werbeanlagen sollen nicht über Gebäudeecken verlaufen. Daher sind in der Satzung Abstände zu den Gebäudeecken vorgegeben.

Auch sollen sich Werbeanlagen nicht über mehrere Geschosse erstrecken. Die Anbringungshöhe ist daher begrenzt auf den Bereich bis unter die Brüstungshöhe des I. Obergeschosses.

zu (2) Art und Größe von Werbeanlagen

Werbeanlagen sollen die Fassade nicht dominieren. Daher ist die Größe der Werbeanlage insgesamt, sowie die Größe einzelner Embleme und Schriftzüge geregelt.

zu (3) Werbeanlagen als Ausleger

Werbeanlagen in Form von Auslegern sind grundsätzlich zulässig. Jedoch sollen diese das Gebäude nicht dominieren. Aus diesem Grunde regelt die Gestaltungssatzung die Größe sowie die Anbringungshöhe sowie die Ausladung.

zu (4) Beleuchtung von Werbeanlagen

Beleuchtete Werbeanlagen sind generell zulässig. Ausgenommen sind Werbeanlagen mit Lichteffekten sowie in Neon-Farben. Die Regelung zur Beleuchtung von Werbeanlagen geschieht, um auch bei Dunkelheit ein harmonisches Miteinander von Straßenraumbelichtung und Werbeanlagen zu erhalten.

zu § 8 Sende- und Empfangsanlagen

Sende- und Empfangsanlagen, insbesondere Parabolantennen, können je nach Größe die Wand- bzw. Dachgestaltung durch unpassende Farbgebung beeinträchtigen. Daher sind diese Anlagen in ihrer Farbgestaltung dem jeweiligen Montageort anzupassen.

Die Hersteller vieler Anlagen bieten ihre Erzeugnisse in verschiedenen Farben an, ohne dass dies mit Mehrkosten verbunden wäre.

zu § 9 Kleinstwindanlagen / Kleinwindanlagen

Im Sinne dieser Satzung sind unter dem Begriff "Kleinstwindanlagen" Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe unter 10m und unter "Kleinwindanlagen" solche mit einer Gesamthöhe von 10 bis 50m zu verstehen.

Durch den Ausschluss von Kleinst- und Kleinwindanlagen soll im Hinblick auf die exponierte Lage der Ortschaft aus städtebaulichen Gründen einer Beeinträchtigung des Ortsbildes entgegen gewirkt werden. Weiterhin ist unter Berücksichtigung technischer und nachbarschützender Aspekte festzustellen, dass sich Standorte für Kleinst- und Kleinwindanlagen in eng bebauten Siedlungsbereichen angesichts der zu erwartenden Luftverwirbelungen und aufgrund mangelnder Immissionsabstände kaum realisieren lassen.

Ein Ausschluss von Kleinst- und Kleinwindanlagen berücksichtigt zudem, dass Hirschberg als staatlicher Erholungsort anerkannt ist und der Erholungswert der Ortschaft nicht durch störende Drehbewegungen von Windkraftanlagen beeinträchtigt wird sondern in Form einer ruhigen Gestalt des Ortsbildes erhalten bleiben soll.

zu § 10 Abweichungen, Denkmäler

Die Gestaltungssatzung kann nicht jeden Einzelfall regeln. Sie würde „überregelt“ und in der Praxis nicht mehr anwendbar. Ausnahmefälle sind gegenüber der unteren Bauaufsicht bei der Stadt Warstein zu begründen. Diese kann entsprechend den Bestimmungen der Landesbauordnung Abweichungen von dieser Gestaltungssatzung zulassen.

Für denkmalgeschützte Gebäude gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Eine Einbeziehung dieser Gebäude in die Gestaltungssatzung ist nicht notwendig, da dieses Gesetz einen eigenen Gestaltungsrahmen beinhaltet.





Anlage 2 „Farben“

zur Gestaltungssatzung Hirschberg

Konkretisierung der farblichen Festsetzungen

Die Konkretisierung der farblichen Festsetzungen erfolgt anhand der Farbton-Übersichtskarte nach RAL. Es sind auch Farben zulässig, die keine RAL-Nummern- Auszeichnung besitzen, aber einem der genannten Farbtöne entsprechen.

Farbfestsetzung	Vorschrift	Regelung	zulässige Farbtöne
grauschieferfarben	§ 2 Abs. 2	Farbe der Dacheindeckung	7011 eisengrau 7012 basaltgrau 7015 schiefergrau 7016 anthrazitgrau 7021 schwarzgrau 7022 umbragrau 7024 graphitgrau 7026 granitgrau
schwarz	§ 2 Abs. 2	Farbe der Dacheindeckung	5004 schwarzblau 7021 schwarzgrau 8022 schwarzbraun 9004 signalschwarz 9005 tiefschwarz 9011 graphitschwarz 9017 verkehrsschwarz

Farbfestsetzung	Vorschrift	Regelung	zulässige Farbtöne
dunkelbraun	§ 4 Abs. 8	nach außen sichtbare Rahmen und Sprossen (nur Ortslage)	3007 schwarzrot 3009 oxidrot 6014 gelbolive 6022 braunolive 7013 braungrau 8011 nußbraun 8014 sepiabraun 8016 mahagonibraun 8017 schokoladenbraun 8028 terrabraun
	§ 4 Abs. 9	nach außen sichtbare Flächen von Türen und Toren	
weiß	§ 4 Abs. 1	glatte Putzausfächung des Holzfachwerks	1013 perlweiß 9001 cremeweiß 9010 reinweiß
	§ 4 Abs. 2	Außenwände aus Mauerwerk	
	§ 4 Abs. 3	weiß verputzte Sockelgeschosse	
	§ 4 Abs. 5	weiße Holzverkleidung an Außenwänden	
	§ 4 Abs. 6	Metallbekleidungen bei Gewerbehallen	
	§ 4 Abs. 7	nach außen sichtbare Holz- und Metallkonstruktionen	
	§ 4 Abs. 8	nach außen sichtbare Rahmen und Sprossen	
	§ 4 Abs. 9	nach außen sichtbare Flächen von Türen und Toren	



Farbfestsetzung	Vorschrift	Regelung	zulässige Farbtöne
grau	§ 4 Abs. 5 § 4 Abs. 7	graue Holzverkleidung an Außenwänden nach außen sichtbare Holz- und Metallkonstruktionen	5008 grau 7000 fehgrau 7001 silbergrau 7004 signalgrau 7005 mausgrau 7009 grüngrau 7010 zeltgrau 7011 eisengrau 7012 basaltgrau 7015 schiefergrau 7016 anthrazitgrau 7022 umbragrau 7023 betongrau 7024 graphitgrau 7030 steingrau 7031 blaugrau 7032 kieselgrau 7035 lichtgrau 7036 platingrau 7037 staubgrau 7038 achatgrau 7040 fenstergrau 7042 verkehrsgrau A 7043 verkehrsgrau B 7044 seidengrau 9002 grauweiß 9018 papyrusweiß
grün, abgedunkelt bzw. dunkelgrün	§ 4 Abs. 5 § 4 Abs. 7 § 4 Abs. 8 § 4 Abs. 9	Holzbekleidung an Außenwänden nach außen sichtbare Holz- und Metallkonstruktionen nach außen sichtbare Rahmen und Sprossen (nur Ortslage) nach außen sichtbare Flächen von Türen und Toren	6002 laubgrün 6003 olivgrün 6004 blaugrün 6005 moosgrün 6006 grauoliv 6007 flaschengrün 6008 braungrün 6009 tannengrün 6012 schwarzgrün 6015 schwarzoliv 6020 chromoxidgrün 6025 farngrün 6028 kieferngrün

Farbfestsetzung	Vorschrift	Regelung	zulässige Farbtöne
blau, abgedunkelt bzw. dunkelblau	§ 4 Abs. 5 § 4 Abs. 7 § 4 Abs. 9	Holzbekleidung an Außenwänden (nur Ortslage) nach außen sichtbare Holz- und Metallkonstruktionen (nur Ortslage) nach außen sichtbare Flächen von Türen und Toren (nur Ortslage)	5000 violettblau 5001 grünblau 5002 ultramarinblau 5003 saphirblau 5007 brillantblau 5008 grau 5009 azurblau 5010 enzianblau 5011 stahlblau 5013 kobaltblau 5019 capriblau 5020 ozeanblau
rot, abgedunkelt bzw. dunkelrot	§ 4 Abs. 5 § 4 Abs. 7 § 4 Abs. 9	Holzbekleidung an Außenwänden (nur Ortslage) nach außen sichtbare Holz- und Metallkonstruktionen (nur Ortslage) nach außen sichtbare Flächen von Türen und Toren (nur Ortslage)	3003 rubinrot 3004 purpurrot 3005 weinrot 3007 schwarzrot 3009 oxidrot 3011 braunrot 4004 bordeauxviolett 4007 purpurviolett 8012 rotbraun 8015 kastanienbraun